Bundeskanzleramt | Bundesministerium Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport | Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus

GZ 2025-0.798.690

Förderungsvertrag

abgeschlossen
zwischen dem Bund, vertreten

durch den Bundeskanzler,
1010 Wien, Ballhausplatz 2,

durch den Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport,
1030 Wien, Radetzkystraße 2, und

durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus,
1010 Wien, Stubenring 1,

als **Förderungsgeber**

und

der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (IKG),
1010 Wien, Seitenstettengasse 4,
ERsB-Nr. 9110021173551,
als **Förderungsnehmerin**

Präambel

Das jüdische gesellschaftliche und kulturelle Leben ist ein wesentlicher Bestandteil der österreichischen Geistes- und Kulturgeschichte. Die jüdische Bevölkerung in Österreich wird derzeit auf etwa 15.000 Personen geschätzt, die meisten davon leben in Wien.

Der 200 Jahre alte Wiener Stadttempel in der Seitenstettengasse – die Hauptsynagoge Wiens – steht nicht nur für die reiche Geschichte und das kulturelle Erbe der jüdischen Gemeinde, sondern symbolisiert auch deren Widerstandskraft und kontinuierliche Präsenz des Wiener Judentums in der Gegenwart.

Die letzte umfassende Sanierung des Stadttempels liegt über 36 Jahre zurück.

Aufgrund der Notwendigkeit, haustechnische Anlagen zu erneuern und zu modernisieren, Sicherheitsvorkehrungen anzupassen und eine barrierefreie und behindertengerechte Infrastruktur zu schaffen, beabsichtigt die IKG Wien, den Stadttempel und das Gemeindezentrum bis Ende 2027 umfassend zu sanieren und an die heutige Zeit anzupassen.

Mit dem Österreichisch-Jüdischem Kulturerbegesetz (ÖJKG), BGBl. I Nr. 39/2021 idgF, unterstützt die Bundesregierung mit einer jährlichen Zuwendung von 7 Millionen Euro die Realisierung gesellschaftspolitischer Zielsetzungen, die das Wiederaufblühen und die nachhaltige Gewährleistung jüdischen Lebens in Österreich verfolgen.

Auch im aktuellen Regierungsprogramm bekennt sich die Bundesregierung zum ÖJKG sowie zur Förderung und Sichtbarmachung des jüdischen Lebens und kulturellen Erbes.

Eine Mittelverwendung aus der jährlichen Zuwendung gemäß ÖJKG ist für das Sanierungsprojekt nicht möglich, da die tatsächlichen Ausgaben für die sechs im ÖJKG genannten Ziele ohnehin deutlich über der jährlichen Zuwendung liegen. Allein die Sicherheitsausgaben der IKG Wien liegen im Jahr 2025 bei rund 5 Millionen Euro. Eine Umwidmung bzw. eine Verwendung eines Teils der Zuwendung für die Sanierung des Stadttempels wäre mit einem erheblichen Schaden für das jüdische Gemeindeleben verbunden, da sie wesentliche Säulen der Finanzierung von Kultur- und Jugendarbeit, von Sicherheitsleistungen, dem interreligiösen Dialog und anderen in § 1 ÖJKG genannten Bereichen darstellt.

Mit der in diesem Vertrag geregelten finanziellen Unterstützung des Bundes soll ein Beitrag zu den Zielen im Regierungsprogramm geleistet und die historische Bedeutung der Stadttempels gewürdigt werden.

§ 1
Gewährung der Förderung

Nach Maßgabe der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014, und unter Bezugnahme auf das Förderungsansuchen vom 3. Oktober 2025 gewährt der Förderungsgeber der Förderungsnehmerin eine Förderung.

§ 2
Gegenstand und Ziel der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Planungs- und erste Bauphase der Sanierung und Restaurierung des Stadttempels in der Seitenstettengasse 2-4, 1010 Wien, entsprechend dem Förderungsansuchen vom 3. Oktober 2025.

Die Bauphase umfasst gemäß Projektbeschreibung und Zeitplan die Sanierung der Synagoge selbst samt Zugangsbereich, Vestibül, Foyer, Vorhalle und der dazugehörigen Nebenräume, Gänge und Sanitärräume sowie bauphasenübergreifende Maßnahmen (wie z.B. Baustelleneinrichtungen, Anschlussstellen zu den in den weiteren Bauphasen erfassten Baulichkeiten) und Baunebenkosten.

Das Förderungsansuchen vom 3. Oktober 2025 samt Projektbeschreibung, Grobkostenschätzung und Zeitplan (Anlage 1), die „Datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO“ (Anlage 2), die „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ (Anlage 3) und der „Leitfaden für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ (Anlage 4) bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Ansuchens.

§ 2a
Projektkosten

Die Projektgesamtkosten belaufen sich gemäß Grobkostenschätzung auf insgesamt 10.500.000 Euro inkl. USt., wobei das Vorhaben in drei Bauphasen unterteilt ist und sich die Kosten wie folgt aufteilen:

Bauphase 1 inkl. Baunebenkosten (04/2025 – 09/2026)	7.284.000 Euro
Bauphase 2 (Gemeindezentrum/Cateringküche, 11/2026 – 07/2027)	1.657.860 Euro
Bauphase 3 (Fassaden, 03/2027 – 12/2027)	1.558.140 Euro

Die Finanzierung der Gesamtkosten soll durch eine Förderung der Stadt Wien (3.500.000 Euro), eine Förderung des Bundesdenkmalamtes (24.350 Euro), der mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Förderung gemäß § 3 Abs.1 sowie aus Eigen- oder sonstigen Drittmitteln der Förderungsnehmerin (3.975.650 Euro) aufgebracht werden.

Die Förderungsmittel des Bundes sind für die Planungs- und erste Bauphase bestimmt. Die Förderungsmittel der Stadt Wien und die Eigen- oder sonstigen Drittmittel der Förderungsnehmerin werden auf das Gesamtprojekt aufgeteilt und zur Ausfinanzierung aller drei Bauphasen verwendet.

§ 3
Art und Höhe der Förderung

(1) Der Förderungsgeber gewährt der Förderungsnehmerin eine sonstige Geldzuwendung in Höhe von 3.000.000,-- Euro (in Worten: drei Millionen Euro).

Festgehalten wird, dass der Förderungsbetrag zu gleichen Teilen vom
- Bundeskanzleramt (BKA),
- Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) und
- Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)

aufgebracht wird.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen übernimmt das BKA die gesamte Abwicklung des Förderungsvertrages, das BMWKMS und das BMWET beteiligen sich an der Finanzierung.

(2) Die Förderung kann gekürzt bzw. können die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält. In diesen Fällen kann die Förderung um den Betrag der weiteren Förderung gekürzt werden. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 15).

§ 4
Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung

(1) Dieser Vertrag tritt nach Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft.

(2) Die Laufzeit der Förderung beginnt rückwirkend mit 21. April 2025 und endet laut übermitteltem Zeitplan mit 31. Dezember 2026.

Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.

(3) Zur Erbringung der geförderten Leistung wird entsprechend den Antragsunterlagen folgender Zeitplan festgelegt:

ab April 2025: Vor- und Planungsarbeiten, Ausschreibungen, Angebotseinholungen

ab Oktober 2025: Bauphase 1 laut Projektbeschreibung/Zeitplan

September 2026: Fertigstellung Bauphase 1

§ 5
Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten

(1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind und **ab 21. April 2025** (Beginn Vorarbeiten) entstanden sind.

(2) Förderbare Kosten sind:

Kosten im Zusammenhang mit der Sanierung des Stadttempels gemäß der Grobkostenschätzung vom 1. April 2025 für die Bereiche:

Haustechnik, Elektro, Baumeister, Steinmetz, Maler, Bodenleger, Türen,
Ausstattung Foyer, Vestibül und Synagoge, Fliesenleger und Baunebenkosten.

(3) Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

Sanierungskosten der Fassaden, des Gemeindezentrums und der Cateringküche, indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Vorhaben sowie die in Ziffer 11 des „Leitfadens für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ (Anlage 4) angeführten Verwendungs- und Abrechnungsbeschränkungen.

(4) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin zu tragen ist, somit für sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl.

Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

(5) Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen zur Durchführung der förderungswürdigen Leistung ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist.

(6) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, für den Leistungszeitraum entspricht.

§ 6
Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungsnehmerin ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat die Förderungsnehmerin bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

a) eine angemessene Abgeltung zu leisten,
b) die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
c) in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten. Festgehalten wird, dass diese Regelung nur bewegliche Sachen betrifft, die nicht mit einem Bauwerk fest verbunden sind.

§ 7
Allgemeine Förderungsbedingungen

(1) Die Förderungsnehmerin hat

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,

2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,

3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,

4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,

5. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin verpflichtet, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von 10.000 Euro überschreitet,

 a. Wenn durch berechtigte Sicherheitserfordernisse der Förderungsnehmerin die Einholung mehrerer Angebote nicht möglich bzw. tunlich ist, kann von dieser Verpflichtung abgesehen werden, wenn dies im Rahmen der Abrechnung durch die Förderungsnehmerin schlüssig begründet wird.

7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen,

8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 zu verwenden,

9. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen,

10. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

(2) Sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, hat die Förderungsnehmerin bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU Mitteln nach Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, oder um welche derartige Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderungsansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

§ 8
Besondere Förderungsbedingungen

(1) Die Gesamtfinanzierung der ersten Bauphase muss gesichert sein. Dies ist von der Förderungsnehmerin im Rahmen des Vertragsabschlusses durch Vorlage einer rechtsverbindlichen Erklärung zu bestätigen. Darüber hinaus hat die Förderungsnehmerin

entsprechende Unterlagen (wie zB verbindliche Zusagen anderer Förderungsgeber) unverzüglich nach Vorliegen dieser zu übermitteln.

(2) Im Falle einer Überschreitung der veranschlagten Kosten sind von der Förderungsnehmerin entweder zusätzliche Finanzierungen aufzustellen oder ein Konzept für eine Redimensionierung des Projekts vorzulegen.

(3) Die Förderungsnehmerin bestätigt, dass die Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten in enger Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt (BDA) erfolgen und die erforderlichen Genehmigungen der Baubehörden vorliegen.

(4) Auf die Förderung des Bundes ist in geeigneter Weise hinzuweisen, wie z.B. im Rahmen von Webauftritten, (Online-)Publikationen, Hinweisschildern etc.

Die Logos des BKA, BMWKMS und BMWET werden nach Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Für den Einsatz der Logos sind die Verwendungsrichtlinien zu beachten.

(5) Sollten im Rahmen der Förderungsabwicklung Maßnahmen erforderlich sein, die berechtigte Sicherheitsinteressen der Förderungsnehmerin berühren (z.B. Veröffentlichungen von Informationen über sicherheitssensible Umstände, Zugang zum Gebäude, Vor-Ort-Kontrolle), wird sich der Förderungsgeber vor Umsetzung dieser Maßnahmen mit der Förderungsnehmerin darüber abstimmen.

§ 9
Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber

(1) Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher berechtigt ist,

a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

b) zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch

Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder diesen offenzulegen;

c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, durchzuführen.

(2) Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des RHG 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Welche personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber verarbeitet werden, ist in der „Datenschutzrechtlichen Information gemäß Art. 13 DSGVO“ (Anlage 2) geregelt. Die Förderungsnehmerin bestätigt, diese in der Anlage 2 angeschlossene Information zur Datenverarbeitung erhalten und bereits im Rahmen der Antragstellung zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenschutzrechtliche Information bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

(4) Die Förderungsnehmerin bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt.

§ 10
Veröffentlichungspflicht

(1) Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen oder Zugang zu diesen gewährt werden muss, sofern keine Geheimhaltungspflicht gemäß § 6 IFG besteht.

(2) Die Förderungsnehmerin hat dem Förderungsgeber unverzüglich allfällige Gründe gemäß § 6 IFG zu melden, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) sprechen könnten.

(3) Für den Fall, dass beim Förderungsgeber ein Informationsersuchen im Zusammenhang mit diesem Förderungsvertrag einlangt (§ 7 IFG) und die Erteilung der Information in die Rechte der Förderungsnehmerin eingreift (§ 6 Abs. 1 Z 7 IFG), wird der Förderungsgeber die Förderungsnehmerin vor Erteilung der Information dazu hören.

(4) Weiters nimmt die Förderungsnehmerin zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über Förderungsnehmende veröffentlicht werden können.

§ 11
Mitwirkung an der Evaluierung

Die Förderungsnehmerin hat an der vom Förderungsgeber durchzuführenden Evaluierung der Förderung mitzuwirken und die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

Zu diesem Zweck ist dem Förderungsgeber – abgesehen von den Berichten gemäß § 12 Abs. 1 – **bis spätestens 31. Dezember 2028** ein aussagekräftiger Bericht über den Erfolg des geförderten Sanierungsprojekts vorzulegen.

Dieser soll insbesondere folgende Informationen enthalten:
abschließende Dokumentation über das gesamte Restaurierungs- und Sanierungsprojekt,
Besucherzahlen, durchgeführte Veranstaltungen, Führungen etc. im Stadttempel,
Information über die neuen Möglichkeiten, die sich aufgrund der Sanierung und Modernisierung ergeben.

Darüber hinaus hat die Förderungsnehmerin auf Aufforderung der mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle weitere für die Durchführung der Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen.

§ 12
Abrechnung und Berichtspflichten

(1) Die Förderungsnehmerin hat dem Förderungsgeber zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel folgende Unterlagen vorzulegen:

a. **bis 31. Mai 2026** einen aussagekräftigen Zwischenbericht über den Baufortschritt samt einer Übersicht über die bis dahin angefallenen und noch zu erwartenden Kosten

b. **bis 31. März 2027** einen abschließenden Verwendungsnachweis über das gesamte Förderungsvorhaben, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis

Der abschließende Verwendungsnachweis ist dem Bundeskanzleramt, Abteilung I/17 – Förderungskontrolle, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, foerderkontrolle@bka.gv.at, zu übermitteln.

(2) Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der dadurch erzielte Erfolg hervorgehen.

(3) Der zahlenmäßige Nachweis (Finanzbericht) hat folgende projektbezogenen Unterlagen zu enthalten:

a. die mit dem Förderungsansuchen eingereichte Kostenkalkulation – erweitert um die tatsächlichen Zahlen aller projektbezogener Einnahmen (Förderungen, Spenden, etc.) und Ausgaben;

b. eine von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen unterzeichnete, systematische Belegaufstellung in Höhe der gewährten Förderung samt Bestätigung, dass die angeführten Belege tatsächlich bezahlt und dem Förderungszweck entsprechend verwendet wurden.

Die Belegaufstellung ist zusätzlich auch seitens der Förderungsnehmerin dahingehend zu bestätigen, dass sämtliche in der Belegaufstellung aufgelisteten Belege in der angegebenen Höhe bei keinem anderen Förderungsgeber eingereicht werden bzw. wurden und dass zur Kenntnis genommen wird, dass ein Zuwiderhandeln einen Rückforderungsgrund darstellt, der die Rückzahlung der gewährten Förderung zur Folge hat.

(4) Die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Die Übermittlung von Papierbelegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.

(5) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

(6) Hat die Förderungsnehmerin für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

(7) Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann der Förderungsgeber die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin– insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen – sowie sonstiger zweckdienlicher Unterlagen verlangen.

(8) Detaillierte Bestimmungen zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind im „Leitfaden für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ (Anlage 4) enthalten.

§ 13
Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach folgendem Zahlungsplan, soweit die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden*:*

a.	1. Teilbetrag	1.500.000 Euro	bis spätestens 31. Dezember 2025
b.	2. Teilbetrag	1.200.000 Euro	im Juni 2026 nach Vorlage und Abnahme des Zwischenberichtes (gemäß § 12 Abs. 1 lit.a dieses Vertrages)
c.	3. Teilbetrag	max. 300.000 Euro	im Jahr 2027 nach Vorlage und Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises (gemäß § 12 Abs. 1 lit.b dieses Vertrages)

Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.

(2) Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Förderungsnehmerin [redacted] lautend auf Israelitische Kultusgemeinde Wien.

(3) Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung eines Teilbetrages aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

(4) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese von der Förderungsnehmerin auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.

(5) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 15 Abs. 4.

§ 14
Änderungen

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit der Förderungsnehmerin eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 15 vor.

§ 15
Einstellung und Rückzahlung der Förderung

(1) Die Förderungsnehmerin hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der

Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn und soweit insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmerin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungsnehmerin das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 7 Abs. 1 Z 9 nicht eingehalten wurden,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung berechtigterweise verlangt wird,
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin nicht eingehalten wurden, oder
12. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in den Fällen des Abs. 1 eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn

a) die von der Förderungsnehmerin übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,

b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin am Rückforderungsgrund vorliegt und

c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

(4) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

§ 16
Schriftlichkeit, salvatorische Klausel

(1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per E-Mail genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen

zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 17
Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

(2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

§ 18
Förderungsmissbrauch

Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Anlagen

Anlage 1.1	Förderungsansuchen vom 3.10.2025
Anlage 1.2	Projektbeschreibung
Anlage.1.3	Grobkostenschätzung
Anlage 1.4	Zeitplan (Grobterminplanung)
Anlage 2	Datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO
Anlage 3	Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt
Anlage 4	Leitfaden für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt

Der Förderungsgeber:

Für den Bundeskanzler:

[redacted]

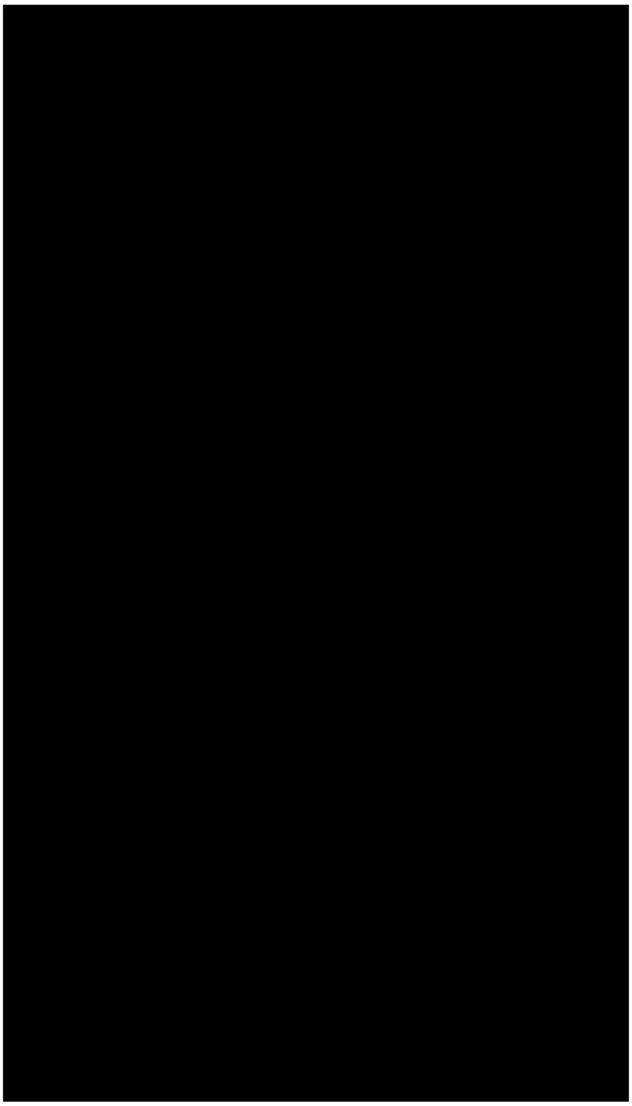
Die Förderungsnehmerin:

Für die Israelitische Kultusgemeinde Wien:

[redacted]

Für den Bundesminister für Wohnen,
Kunst, Kultur, Medien und Sport:





Für den Bundesminister für Wirtschaft,
Energie und Tourismus:



